

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

vom 28. Oktober 2015 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹

und auf Artikel 15b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank für Dienstleistungen nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011³.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁴.

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach dem Anhang.

² Wird eine Gebühr nach Zeitaufwand bemessen, so gilt ein Stundensatz von 75–200 Franken, je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals.

Art. 5 Rechnungsstellung durch die Betreiberin

Die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank stellt die Gebühren im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) in Rechnung.

AS 2015 4577

¹ SR 172.010

² SR 916.40

³ SR 916.404.1

⁴ SR 172.041.1

Art. 6 Gebührenverfügung

Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.

Art. 7 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über die Gebühren für den Tierverkehr wird aufgehoben.

² ...⁶

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁵ [AS 2006 2705, 2007 6437, 2008 3579, 2009 581 4255 Anhang Ziff. 2, 2010 2545, 2011 5475, 2012 6859 Anhang Ziff. 2]

⁶ Die Änderung kann unter AS 2015 4577 konsultiert werden.

*Anhang*⁷
(Art. 3 und 4 Abs. 1)

Gebühren

| | | Franken |
|----------|--|----------------|
| 1 | Lieferung von Ohrmarken | |
| 1.1 | Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück: | |
| 1.1.1 | für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke) | 4.75 |
| 1.1.2 | für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung | –.57 |
| 1.1.3 | für Tiere der Schweinegattung | –.33 |
| 1.1.4 | für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer | –.33 |
| 1.2 | Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück | 2.40 |
| 1.3 | Kosten für den Versand, pro Sendung: | |
| 1.3.1 | Pauschale | 1.50 |
| 1.3.2 | Porto | nach Posttarif |
| 1.3.3 | Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden | 7.50 |
| 2 | Registrierung von Equiden | |
| 2.1 | Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr | 38.— |
| 2.2 | Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist | 57.— |
| 3 | Meldung geschlachteter Tiere | |
| | Meldung eines geschlachteten Tiers: | |
| 3.1 | bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons | 4.75 |
| 3.2 | bei Tieren der Schweinegattung | –.10 |
| 3.3 | bei Equiden | 4.75 |

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6153).

| | | |
|----------|--|------|
| 4 | Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben | |
| 4.1 | Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: | |
| 4.1.1 | fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ⁸ | 5.— |
| 4.1.2 | fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte | 2.— |
| 4.1.3 | fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte | 5.— |
| 4.2 | Bei Tieren der Schweinegattung: | |
| 4.2.1 | fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung | 5.— |
| 4.2.2 | fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte | 5.— |
| 4.3 | Bei Equiden: | |
| 4.3.1 | fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung | 5.— |
| 4.3.2 | fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind | 10.— |
| 5 | Datenabgabe | |
| 5.1 | Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD-Verordnung; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt | 2.— |

⁸ SR 916.404.1

| | | Franken |
|----------|---|------------------|
| 5.2 | Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen | nach Zeitaufwand |
| <hr/> | | |
| 6 | Mahngebühren | |
| | Mahngebühr pro ausstehende Zahlung | 20.— |
